

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Renovierung erhaltenswerter Gebäude in Bischofsheim

Die Gemeinde Bischofsheim gewährt Finanzierungshilfen zur Außenrenovierung erhaltenswerter Gebäude auf Grund der nachfolgenden Richtlinien:

1. Die Gemeinde Bischofsheim gewährt den Eigentümern von erhaltenswerten Gebäuden zur Renovierung der Fassaden verlorene Zuschüsse und Darlehen. Die Darlehen werden zu folgenden Konditionen gewährt:

Tilgung 10 %
Zinsen 5 % p.a.

2. Die Zuschüsse und Darlehen werden in Höhe der Mehrkosten für die Erhaltung der Fassaden, höchstens jedoch bis zu jeweils folgenden Beträgen gewährt:

Für Gebäude mit	a) freiliegendem Fachwerk	DM 2.500,00
	b) verputztem Fachwerk, welches freigelegt wird	DM 4.000,00
	c) stilgerechten Fenstern und Türen	DM 1.000,00

3. Vorrangig sollen nur Renovierungen solcher Gebäude gefördert werden, die im Denkmalsbuch oder in der vorläufigen Denkmalliste eingetragen sind.

Darüber hinaus können auch andere erhaltenswerte Gebäude gefördert werden, wenn die bereitgestellten Mittel ausreichen.

4. Auf die Gewährung von Finanzierungshilfen besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gemeinde Bischofsheim kann die Gewährung versagen oder die Mittel kürzen, wenn die Interessen der Gemeinde dies erfordern.

Eine Bewilligung kann nur erfolgen, wenn für diesen Zweck Haushaltsmittel vorhanden sind.

5. Für die Renovierungsvorstellungen, die Farbgestaltung und die Finanzierung des Vorhabens kann die Gemeinde Bischofsheim Beraterfunktion übernehmen.

In jedem Falle ist die Art der Renovierung mit der Gemeinde abzustimmen.

6. Der Antrag ist formlos bei dem Gemeindevorstand der Gemeinde Bischofsheim einzureichen. Dem Antrag ist eine genaue Beschreibung der vorgesehenen Renovierungsmaßnahmen und ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenschätzung beizufügen.

7. Die Auszahlung der Finanzierungsmittel erfolgt nach Vorlage von Rechnungen über die durchgeführten Renovierungsarbeiten.
8. Die Gemeinde kann verlangen, daß gewährte Darlehen auf Kosten des Eigentümers hypothekarisch gesichert werden.
9. Die Richtlinien treten mit Wirkung vom
in Kraft.

Sie wurden wie folgt beschlossen:

Gemeindevorstand am 02.07.1981

Gemeindevertretung am 27.11.1981

Bischofsheim, den 30. November 1981

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Bischofsheim
Kreis Groß-Gerau

gez.: D o r r
Bürgermeister